

Allgemeine Geschäftsbestimmungen über die Hinterlegung (AGB Hinterlegung)

ELEMENTUM INTERNATIONAL AG

| | |
|-------------------------|--|
| Firmennummer: | CH-320.3.061.830-0/a |
| Verwaltungsrat: | Prof. Dr. Hans J. Bocker (Verwaltungsratsvorsitzender), Thorsten Schulte, Manfred Batliner |
| Geschäftsführer: | Stephan Bogner |
| Postanschrift: | Brünigstrasse 12, 6055 Alpnach-Dorf, Schweiz |
| Telefon: | +41(0) 41 28 24 444 |
| Telefax: | +41(0) 41 28 24 445 |
| eMail: | info@elementum-international.ch |
| Internet: | http://www.elementum-international.ch |

1. *Einleitung*

ELEMENTUM INTERNATIONAL AG (nachfolgend Elementum) ist eine nach Schweizerischem Gesellschaftsrecht errichtete Aktienkapitalgesellschaft (AG) mit Sitz in Alpnach/Schweiz, durch welche der interessierte Kunde nach Vereinbarung eines schriftlichen Hinterlegungsvertrages gemäß Art. 472ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) seine Edelmetalle, sei es in Form von Münzen oder Barren, in speziell hierfür vorgesehenen Hochsicherheitslagerstätten in der Schweiz aufbewahren lassen kann. Diese Hochsicherheitslagerstätten sind unabhängig vom allgemeinen Bankensystem und können jederzeit auf Voranmeldung und unter Einhaltung von firmeneigenen Sicherheitsbestimmungen von den Kunden persönlich besichtigt werden. Daneben besteht auch die Möglichkeit, Silber, Platin und Palladium Mehrwertsteuerfrei in sogenannten staatlich beaufsichtigten Zollfreilagerstätten aufbewahren zu lassen. Der Kauf und Verkauf von Edelmetallen ist über Elementum International AG nicht möglich.

2. *Geltungsbereich*

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Elementum und ihren Kunden. Subsidiär gelangen die gesetzlichen Bestimmungen gemäß OR Art. 472ff zur Anwendung. Sodann können individuelle Abmachungen zwischen den Kunden und Elementum vereinbart werden, welche den AGB's vorangehen. Jedoch gelangen allfällige AGB's des Kunden nur zur Anwendung, wenn Elementum diese schriftlich akzeptiert hat.

3. *Identifizierung der Kunden und wirtschaftlich Berechtigten*

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) in Verbindung mit der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im übrigen Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA), verpflichtet sich Elementum freiwillig dazu, ihre Kunden bei Vertragsabschluss näher zu identifizieren. Dies geschieht einerseits bei natürlichen Personen mittels Vorlage und anschließender Kopie eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises und andererseits bei juristischen Personen mittels gültigem Handelsregisterauszug oder vergleichbarem Zertifikat einer ausländischen Registerbehörde (nicht älter als 30 Tage). Zusätzlich müssen die Kunden gegenüber Elementum schriftlich Auskunft darüber abgeben, wer an den einzulagernden Edelmetallen der wirtschaftlich Berechtigte ist.

Der Kunde nimmt Kenntnis davon, dass diese Unterlagen und Informationen auf Anfrage der Schweizerischen Finanzmarktaufsicht oder einer beauftragten Selbstregulierungsorganisation vorgelegt werden müssen. Ansonsten wird Elementum diese Unterlagen und Informationen nur mit schriftlicher Einwilligung der Kunden an Dritte aushändigen.

4. *Lager-Depot, Eigentum, Sammelverwahrung und Augenschein*

4.1 Für jeden Kunden wird in den Hochsicherheitslagerstätten ein eigenes Lager-Depot mit einer *Nummer* geführt.

4.2 Der Kunde hat die Möglichkeit seine Edelmetalle im Alleineigentum und/oder im Miteigentum mit anderen Kunden bei Elementum zu hinterlegen. Das Alleineigentum und/oder Miteigentum an den im Lager-Depot hinterlegten Edelmetallen bleibt stets beim Kunden. Damit hat der Kunde einen dinglichen Herausgabeanspruch, der im Falle eines Konkurses von Elementum eine Aussonderung aus der Konkursmasse von Elementum erlaubt und zudem unverjährbar ist.

4.3 Elementum ist es im Sinne von Art. 484 Abs. 1 OR gestattet, die hinterlegten Edelmetalle des Kunden aus seinem Lager-Depot mit solchen von anderen Kunden der gleichen Art aus deren Lager-Depot aufzubewahren (*Sammelverwahrung*). In einem solchen Fall hat der Kunde ein entsprechendes Miteigentum an der verwahrten Gesamtmenge. Jeder Kunde kann seinen Anteil unabhängig von den anderen Kunden herausverlangen, während Elementum ihrerseits ohne Mitwirkung der übrigen Kunden die Ausscheidung vornehmen kann (Art. 484 Abs. 2 und 3 OR).

4.4 Der Kunde kann jederzeit in Absprache mit Elementum einen persönlichen Augenschein seines Lager-Depots in der Hochsicherheitslagerstätte durchführen. Um diesen Augenschein des Kunden gehörig vorbereiten zu können, gewährt der Kunde Elementum eine Frist von 14 Tagen ab Anfrage.

5. Verbot der Kreditaufnahme und Verpfändung

Elementum ist es strikt untersagt, die hinterlegten Edelmetalle eines Kunden eigenmächtig als Sicherheiten für Kreditgeschäfte an Dritte zu verpfänden oder sonst wie herauszugeben.

6. Einlagerungs- und Auslieferungsbestätigungen

- 6.1 Nach erfolgter Einlagerung der Edelmetalle in die Hochsicherheitslagerstätten wird Elementum dem Kunden eine online Bestätigung im kundenspezifischen und persönlichen Onlineportal zugänglich machen, welche über Bestand und Art der hinterlegten Edelmetalle verbindlich Auskunft gibt. Der Bestand an Edelmetallen wird auf vier Dezimalstellen ausgewiesen.
- 6.2 Jede Veränderung im Bestand und/oder in der Art der hinterlegten Edelmetalle im Lager-Depot des Kunden kann der Kunde über sein kundenspezifisches und persönliches Onlineportal bei Elementum nachverfolgen und kontrollieren.
- 6.3 Ohne schriftlichen Einwand des Kunden innert 14 Tagen seit jeder Veränderung in der Lager-Depot-Übersicht im kundenspezifischen und persönlichen Internetportal bei Elementum, erachtet Elementum diese Übersicht über Bestand und Art der eingelagerten Edelmetalle des jeweiligen Kunden als korrekt und mithin verbindlich.
- 6.4 Bei sämtlichen Bestätigungen von Elementum handelt es sich nicht um ein Warenpapier mit dem Charakter eines Wertpapiers (vgl. Art. 482 OR).

7. Vertragsabschluss

Über den Kunden-Login auf der Elementum-Webseite hat der Kunde die Möglichkeit, das Formular *“Antrag zum Hinterlegungsvertrag“* online auszufüllen und zu bestätigen. Zeitgleich muss der Kunde die gültigen AGB's und die Preisliste zur Kenntnis nehmen und bestätigen, womit diese zum integralen Bestandteil des geltenden Hinterlegungsvertrages zwischen dem Kunden und Elementum werden. Dieser Antrag stellt ein verbindlicher Antrag zu einem Hinterlegungsvertrag gegenüber Elementum dar.

Über sein kundenspezifisches und persönliches Onlineportal bei Elementum ist der Kunde jederzeit in der Lage, sich über seinen Bestand an Edelmetallen in seinem Lager-Depot zu informieren, Transaktionen zu überprüfen, Bestätigungen, Rechnungen und weitere Formulare selbständig auszudrucken. Ferner kann der Kunde über sein Onlineportal der jeweiligen Vertretung von nationalen Elementum (autorisierte Händler in Deutschland/Slowenien/Portugal/Kroatien/Rumänien oder weitere die dazu kommen; nicht aber von Elementum International AG) den Kauf und Verkauf von Edelmetallen tätigen. Jede Veränderung im Lagerbestand wird dem Kunden von Elementum automatisch über das vereinbarte Kommunikationsmittel, SMS und/oder E-Mail, mitgeteilt.

Im Übrigen steht es Elementum jederzeit frei, den Antrag des Kunden ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

8. Überprüfungen der Bestände und der Art der hinterlegten Edelmetalle

Ein anerkanntes, schweizerisches Buchprüfungsunternehmen überprüft einmal pro Kalenderjahr die Bestände und Art der hinterlegten Edelmetalle in den Hochsicherheitslagerstätten auf ihre Korrektheit in Bezug auf die hinterlegten Edelmetalle pro Lager-Depot eines Kunden und erstellt hierüber einen offiziellen Abschlussbericht.

9. Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1 Der Hinterlegungsvertrag zwischen dem Kunden und Elementum beginnt mit der online Bestätigung und Freischaltung für sein kundenspezifisches und persönliches Internetportal bei Elementum.
- 9.2 Der Hinterlegungsvertrag wird grundsätzlich für eine unbefristete Vertragsdauer abgeschlossen.
- 9.3 Sowohl der Kunde als auch Elementum können den Hinterlegungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jederzeit kündigen.
- 9.4 Mit oder nach erfolgter Kündigung hat der Kunde umgehend schriftliche Anweisungen an Elementum zu erteilen, was mit seinen hinterlegten Edelmetallen zu geschehen hat. Sollte der Kunde auch nach 30 Tagen seit erfolgter Kündigung Elementum keine schriftlichen Anweisungen mitgeteilt haben, steht es Elementum frei, die hinterlegten Edelmetalle dem Kunden auf dessen Kosten sowie auf dessen Gefahr an die vom Kunden in seinem *“Antrag zum Hinterlegungsvertrag“* angegebene Adresse auszuliefern zu lassen.

10. Handlungsunfähigkeit, Tod des Kunden, Vollmachten

- 10.1 Liegen Elementum etwelche Belege für eine Handlungsunfähigkeit des Kunden vor, kann sie ein entsprechendes Handlungsfähigkeitszeugnis mit einer Bestätigung eines Notars oder eines Arztes einverlangen.
- 10.2 Bei Tod eines Kunden wird Elementum die vom Kunden hinterlegten Edelmetalle nur gegen Vorlage eines rechtsgenügenden Erbscheines der für die Nachlassabwicklung zuständigen Behörden an die Gesamtheit all seiner Erben gemäß Erbschein direkt oder den von ihnen gemeinsam bezeichneten Dritten ausliefern bzw. sonst wie darüber verfügen.
- 10.3 Vollmachten des Kunden müssen schriftlich und notariell von einer zuständigen Person beglaubigt sein und sich ausdrücklich auf die Lager-Depotnummer des Kunden beziehen. Zudem müssen sie zwingend über den Tod des Kunden hinaus erteilt werden.
- 10.4 Allfällige Kosten, welche Elementum im Zusammenhang mit rechtlichen Abklärungen aufgrund der ob genannten Gegebenheiten entstehen sollten, kann Elementum dem Kunden oder seinem Nachlass belasten.

11. **Gebühren**

11.1 Für das Führen eines Lager-Depots fallen Lagergebühren an. Die genauen Lagergebühren können vom Kunden jederzeit auf dem Internetportal von Elementum International entnommen werden.

11.2 **Erste Zahlungsmöglichkeit** bei Teileigentum - Die Lagergebühren werden vom Edelmetall-Bestand des Kunden **in Gramm abgezogen**: Für das Lagern der Edelmetalle in den Hochsicherheitslagerstätten, das Verwalten und Administrieren der Lagerbestände (Lagerhaltungskosten) wird dem Kunden eine monatliche Gebühr laut gültiger Lagergebührenliste in Rechnung gestellt (vgl. Art. 485 OR).

Die Lagergebühren werden bei dieser Möglichkeit jeweils am 1. eines Kalendermonats (Stichtag) für den abgelaufenen Kalendermonat berechnet. Sollte dieser Stichtag nicht auf einen Werktag fallen, verschiebt sich dieser automatisch auf den anschließenden Werktag. Als Grundlage für die Berechnung der Lagergebühren dient der jeweils vom Kunden hinterlegte, aktuelle Bestand an Edelmetallen. Die Lagergebühren werden auf vier Dezimalstellen berechnet.

11.3 **Zweite Zahlungsmöglichkeit** gilt ausschließlich für ganze 15kg Silberbarren - Vorauszahlung und effektive Schlussabrechnung: Für das Lagern der Edelmetalle in den Hochsicherheitslagerstätten, das Verwalten und Administrieren der Lagerbestände (Lagerhaltungskosten) wird dem Kunden eine Gebühr in Rechnung gestellt (vgl. Art. 485 OR). Für diese Gebühren wird vom Kunden im Voraus eine Anzahlung verlangt. Die effektive Schlussabrechnung erfolgt jeweils rückwirkend bei dieser Möglichkeit.

Als Grundlage für die Berechnungen dieser Gebühren dienen der jeweils vom Kunden durchschnittlich pro Monat hinterlegte Bestand an Edelmetallen in Schweizer Franken (CHF) zum jeweils durchschnittlichen monatlichen Wechselkurs und durchschnittlichen monatlichen Gold- / Silberpreis (vgl. USD in CHF: <http://www.chartflow.com/fx/historybasic.asp>; vgl. Gold- / Silberpreis: <http://www.lbma.org.uk>).

Die Anzahlung für die Gebühren ist jeweils halbjährlich und im Voraus zu entrichten. Erfolgt die Zahlung der in Rechnung gestellten Gebühren nicht innert der 14-tägigen Zahlungsfrist, gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug und es treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein (Art. 102 ff.) Erstmals werden die Gebühren mit der *„Annahmestätigung zum Hinterlegungsvertrag“* durch Elementum berechnet.

Für den Fall, dass die fällige Gebühr nicht innert der 14-tägigen Zahlungsfrist vollständig auf dem Konto bei Elementum International AG eingegangen ist, hat Elementum das Recht, den fälligen Rechnungsbetrag sofort vom Edelmetallbestand des Kunden in Gramm abzuziehen und automatisch für die weitere Vertragsdauer auf die erste Zahlungsmöglichkeit gemäss § 11.2 umzustellen.

Die Anzahlung für die Gebühren wird jeweils am 1. Januar und 1. Juli (Stichtage) eines Kalenderjahres aktuell errechnet. Sollten diese Stichtage nicht auf einen Werktag fallen, verschieben sich diese automatisch auf den anschließenden Werktag. Die Rechnungen werden dem Kunden in seinem kundenspezifischen und persönlichen Onlineportal auf dem Internetportal von Elementum zugestellt. Gleichzeitig wird der Kunde über das vereinbarte Kommunikationsmittel (s.o. § 7) per SMS und/oder E-Mail benachrichtigt.

Bei einer Verminderung des Bestandes der hinterlegten Edelmetalle werden dem Kunden beim nächsten Stichtag die Gebühr pro rata berechnet und mit der vom Kunden bereits geleisteten Anzahlung und der neu zu leisteten Anzahlung verrechnet.

Bei einer Liquidation des gesamten Bestandes der hinterlegten Edelmetalle werden dem Kunden die Gebühren pro rata berechnet und mit der bereits geleisteten Anzahlung verrechnet. Ein allfälliger Saldo wird zu Gunsten des Kunden oder der Elementum gutgeschrieben.

Bei einer Erhöhung des Bestandes der hinterlegten Edelmetalle wird dem Kunden auf der Basis des neuen Bestandes gemäß der schriftlichen *„Bestätigung der Lieferung“* eine zusätzliche Anzahlung für die Gebühren berechnet.

12. **Allgemeine Kosten**

Allgemeine Kosten fallen nur an, wenn der Kunde die hinterlegten Edelmetalle selbst aus dem Hochsicherheitslager übernehmen will oder diese an einen anderen Standort transportiert haben möchte. Zu diesen Kosten zählen insbesondere die damit verbundenen, anteiligen Versicherungsprämien und Transportkosten. Diese zusätzlich entstandenen Kosten werden dem Kunden separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt (vg. Art. 485 OR).

13. **Abgaben und Steuern**

Für den Fall, dass der Kunde die hinterlegten Edelmetalle selbst aus dem Hochsicherheitslager übernehmen will oder diese an einen anderen Standort transportiert haben möchte, ist der Kunde verantwortlich für eventuell anfallende staatliche Abgaben, wie Zölle, Steuern etc. Für diese staatlichen Abgaben haftet der Kunde vollumfänglich.

14. **Versicherung**

14.1. Es besteht eine Versicherungspolice von der Verwalterin der Hochsicherheitslagerstätten, wonach eine Versicherungsdeckung für die hinterlegten Edelmetalle in den betreffenden Lokalitäten gegen Verlust, Diebstahl, Feuer und Wasser besteht (ausgenommen: höhere Gewalt).

14.2. Das anerkannte, schweizerische Buchprüfungsunternehmen überprüft periodisch (i) das Vorhandensein der originalen Versicherungspolice, (ii) die Bezahlung der Versicherungsprämie und (iii) ob die Versicherungssumme in Bezug auf die von sämtlichen Kunden hinterlegten Edelmetalle ausreichend ist. Gestützt darauf erstellt das Buchprüfungsunternehmen einen Prüfungsbericht nach PS920.

15. **Transporte**

Alle Transporte der hinterlegten Edelmetalle von der Scheideanstalt zu den Hochsicherheitslagerstätten und von den Hochsicherheitslagerstätten zur Scheideanstalt geschehen nur auf Kosten des Kunden. Diese Transporte sind grundsätzlich versichert.

16 Haftung

- 16.1 Elementum haftet gegenüber den Kunden nur für Schäden, welche von Elementum und ihren Hilfspersonen in rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit in ihren gesetzlichen Verwahrungspflichten oder gegebenenfalls im Zusammenhang mit anderen Dienstleistungen schuldhaft verursacht worden sind. Den Nachweis für ein Verschulden von Elementum oder ihren Hilfspersonen trägt der betreffende Kunde.
- 16.2 Elementum übernimmt keine Haftung für Schäden, welche dem Kunden aus höherer Gewalt entstehen.

17 Bei Konkurs, Fusion oder Liquidation von Elementum International AG

- 17.1 Gestützt auf den Hinterlegungsvertrag gem. Art. 472 ff. OR bleibt der Kunde auch im Falle eines Konkurses von Elementum International AG Eigentümer seiner in der Hochsicherheitslagerstätte hinterlegten Edelmetalle. Die Edelmetalle der Kunden werden im Falle eines Konkurses von Elementum International AG nicht vom Konkurs in Beschlag genommen, sondern aus der Konkursmasse der Elementum International AG ausgesondert. Dieser Anspruch auf Aussonderung ist unverjährbar und kann von jedem einzelnen Kunden selbständig beim zuständigen Konkursamt am Sitz von Elementum International AG bzw. bei einem allfällig eingesetzten Konkurs-Sachverwalter direkt angemeldet werden. Als Beweise für seinen Anspruch dienen dem Kunden die letzten gültigen Bestätigungen von Elementum International AG.
- 17.2 Im Falle einer Fusion von Elementum International AG gehen die rechtlichen Verpflichtungen aus dem Hinterlegungsvertrag ohne weiteres auf die Rechtsnachfolgerin von Elementum International AG über. An den Eigentumsverhältnissen ändert sich nichts und der Kunde bleibt weiterhin Eigentümer seiner hinterlegten Edelmetalle mit einem dinglichen Herausgabeanspruch gegenüber der Rechtsnachfolgerin von Elementum International AG.
- 17.3 Im Falle einer Liquidation durch Mehrheitsbeschluss der Aktionäre von Elementum International AG (vgl. Art. 704 Ziffer 8 OR) sind die Verwaltungsräte oder ein extra dazu gewählter Liquidator dafür besorgt, jeden einzelnen Kunden darüber zu informieren. Die hinterlegten Edelmetalle eines Kunden werden entweder zur Abholung durch den Kunden bereitgehalten oder gemäß den schriftlichen Instruktionen und auf Kosten des Kunden mittels eines anerkannten Transportunternehmens verschickt. Alle diejenigen Edelmetalle, welche nicht innerhalb des Liquidationsverfahrens den Kunden zugeführt werden konnten, werden bei der Depotstelle (Hochsicherheitslagerstätte) auf Kosten und Namen der Kunden weiterhin hinterlegt. Das anerkannte schweizerische Buchprüfungsunternehmen (vgl. Ziffer 9) wird auf Kosten und Namen des Kunden beauftragt, mit den Kunden oder deren Erben in Kontakt zu treten, um eine Übergabe der hinterlegten Edelmetalle zu erreichen.

18 Hinweis zum Datenschutz

- 18.1 Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung des Datenschutzgesetzes werden eingehalten. Ausnahmen bilden die unter Ziffer 3 erwähnten Fälle.
- 18.2 Der Kunde gestattet Elementum hiermit die Verarbeitung und Nutzung der persönlichen Daten für den firmeneigenen Gebrauch.

19 Änderungen des Hinterlegungsvertrages resp. der AGB's

- 19.1 Änderungen und Ergänzungen des Hinterlegungsvertrages resp. der AGB's bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 19.2 Änderungen und Ergänzungen durch den Kunden müssen von Elementum schriftlich akzeptiert werden.
- 19.3 Änderungen und Ergänzungen durch Elementum erlangen ohne schriftlichen Einwand des Kunden innert 14 Tagen seit Mitteilung ihre Rechtswirksamkeit.

20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1 Der Hinterlegungsvertrag sowie allfällige übrige Dienstleistungen von Elementum an den Kunden unterstehen ausnahmslos Schweizerischem Recht.
- 20.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus der Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und Elementum gilt als Gerichtsstand **Alpnach / Schweiz**.

Mit der nachfolgenden Unterzeichnung erklärt der Kunde, die oben aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), welche einen integralen Bestandteil des Hinterlegungsvertrages zwischen ihm und Elementum bilden, erhalten und verstanden zu haben.

Eine Originalausfertigung dieser AGB's habe ich erhalten, die zweite Originalausfertigung geht an Elementum International AG.

Ort und Datum

Unterschrift Kunde